

Gericht **AG Menden**
Datum **25.04.2005**
Aktenzeichen **4 C 379/04**

AMTSGERICHT MENDEN (SAUERLAND)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

.....

hat das Amtsgericht Menden ohne mündliche Verhandlung gem. § 495 a ZPO am 25. April 2005 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 74,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.01.2005 zu zahlen.

In Höhe von 4,45 € wird die Erledigung des Rechtsstreites festgestellt. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird gem. § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger macht restliche Schadenspositionen aus einem unstreitigen Verkehrsunfallgeschehen geltend.

Der Beklagte hatte vorgerichtlich zunächst lediglich eine Kostenpauschale von 20,45 € reguliert. Während des Rechtsstreits hat er weitere 4,45 € gezahlt, woraufhin der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt hat. Der Beklagte hat sich zu dieser Erledigungserklärung nicht geäußert. Darüber hinaus macht der Kläger restliche 74,71 € Rechtsanwaltsgebühren geltend, die er an seine Prozessbevollmächtigten für die außergerichtliche Unfallregulierung gezahlt hat. Die Bevollmächtigten des Klägers hatten mit Kostenrechnung vom 25.10.2004 nach einem unstreitigen Gegenstandswert von 2.118,22 € gemäß Nr. 2400 W RVG eine 1,3-Geschäftsgebühr in Höhe von 209,30 € zuzüglich Pauschale und Mehrwertsteuer, insgesamt 265,99 €, abgerechnet. Letztlich hat der Beklagte nicht mehr bestritten, dass der Kläger diese Kostenrechnung vollständig ausgeglichen hat. Der Beklagte hat vorgerichtlich seiner Abrechnung jedoch lediglich eine 0,9-Geschäftsgebühr zugrunde gelegt und 191,28 € erstattet. Der Restbetrag wird mit der vorliegenden Klage geltend gemacht. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben vorprozessual mit dem Schadens-Gutachter, mehrfach mit dem Mandanten, mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten, mit dem

Zentralruf der Autoversicherung sowie mit dem Beklagten korrespondiert. Es hat auch ein Besprechungstermin stattgefunden. Es waren vier Zahlungseingänge und drei Zahlungsausgänge zu verbuchen. Der Beklagte ist diesem Vortrag der Klägerseite nicht mehr entgegengetreten.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass bei einer normalen unstreitigen Unfallregulierung lediglich eine 0,9-Geschäftsgebühr abgerechnet werden könne.
Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten gem. §§823 BGB, 7, 17 StVG, 3 Nr. 1 PflVG, 2 Nr. 2, 13, 14 RVG i. V. m. Nr. 2400 W RVG einen Anspruch auf Ausgleichung restlicher 74,71 € auf die Rechtsanwaltsgebührenrechnung vom 25.10.2004.

Mit der inzwischen wohl herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist das Gericht der Ansicht, dass .auch bei einer unstreitigen Unfallregulierung die Rechtsanwälte grundsätzlich die sogenannte „Regel- bzw. Schwellengebühr“ von 1,3 abrechnen können.
Der Gesetzestext wie auch die Gesetzesbegründung geben nichts dafür her, dass es unterhalb der Mittelgebühr von 1,5 und der ausdrücklich im Gesetz erwähnten Regel bzw. Schwellengebühr von 1,3 in der unteren Hälfte des Gebührenrahmens eine „zweite Mittelgebühr“ im Bereich von 0,8- bis 1,0-Gebühren geben sollte und geben kann. Vielmehr ist in allen Fällen durchschnittlicher Natur grundsätzlich die 1,3-Gebühr anzusetzen und gerechtfertigt. (Vergl. hierzu die von der Klägerseite mit Schriftsatz vom 11.02.2005 vorgelegten Entscheidungen sowie Gerold/Schmidt/Madert, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 16. Aufl., Rdnr. 96 zu W;2004; Härtung, „Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, NJW 2004, 1409, 1414 f.; Otto, „Die neue Geschäftsgebühr mit Kappungsgrenze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, NJW 2004, 1420 f.; Schons, „Die ersten Entscheidungen zur Geschäftsgebühr Nr. 2400 W RVG“, NJW 2005, 1024; j.m.w.N.)
Dass es auch bei einer „unstreitigen“ Unfallregulierung nicht mit einem einzigen Anspruchsschreiben an die gegnerische Versicherung getan ist, zeigt eindrucksvoll der vorliegende Fall:
Hier haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers zunächst das Sachverständigengutachten angefordert und gesichtet, sodann mit dem Mandanten einen Besprechungstermin durchgeführt, daraufhin über den Zentralruf der Autoversicherer den Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers ermittelt, zugleich mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten Kontakt aufgenommen, die Ansprüche gegenüber der hiesigen Beklagten geltend gemacht, mehrfach mit dem Mandanten korrespondiert sowie mehrere Zahlungsein- und -ausgänge erledigt. Unter diesen Umständen ist jedenfalls die 1,3-Gebühr angemessen, liegt im Rahmen der Ermessensentscheidung des Rechtsanwaltes und ist letztlich nicht zu beanstanden.
Von dieser Gebühr wird bei einer vorgerichtlichen Unfallregulierung nur dann nach unten abzuweichen sein, wenn ein ganz außergewöhnlich einfach gelagerter Fall gegeben ist und dies von der gegnerischen Haftpflichtversicherung entsprechend dargelegt wird.
Ein Gebührengutachten des Kammervorstands der Rechtsanwaltskammer ist vorliegend nicht - zwingend- einzuholen (vergl.: Schneider, Fehler bei Einholung eines Gebührengutachtens des Kammervorstands, NJW 2004, 193 ff.; a.A.: Schons, a.a.O.).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Darüber hinaus war in Höhe von 4,45 € die Erledigung des Rechtsstreits festzustellen. Die Beklagte hat nach Rechtshängigkeit diese Forderung des Klägers ausgeglichen. Die Klage war diesbezüglich auch von Anfang an zulässig und begründet: Das Gericht bewilligt in Übereinstimmung mit dem 6. Zivilsenat des OLG Hamm in ständiger Rechtsprechung bei Verkehrsunfällen ards. eine Kostenpauschale von 25.00 € (vergl. zuletzt: Urteil vom 07.02.2005.

AZ: 4 C 266/04).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.
Das Gericht hat gem. § 511 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 und 2 ZPO die Berufung zugelassen, weil die Rechtsfrage für die Versicherungswirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung ist und die Zulassung der Berufung die einheitliche Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk sichern soll.
